

Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.04.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.04.2005 bis zum 19.05.2005 erfolgt.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht der Änderung aufzustellen, informiert worden.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am 09.06.2006 durchgeführt.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind (zunehmend mit Schreiben vom 02.05.2005 informiert und mit Schreiben vom 05.07.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

5) Die Gemeindevertretung hat am 09.06.2005 den Entwurf der 5. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 5. Änderung mit Begründung vom 25.07.2005 bis zum 26.08.2005 während folgender Zeiten im Amt Nord-Rügen montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 08.07.2005 bis zum 25.07.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden am 15.09.2005 geprüft.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

8) Die 5. Änderung wurde am 15.09.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

9) Die Genehmigung der 5. Änderung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.06.2006 (VIII-2300-1-5R-99-61004/5A) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

10) Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.09.2005 gebilligt. Die Hinweise sind beachtet.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

11) Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 5. Änderung wird hiermit ausgestellt.

Altenkirchen, den 16.7.2006 Bürgermeisterin

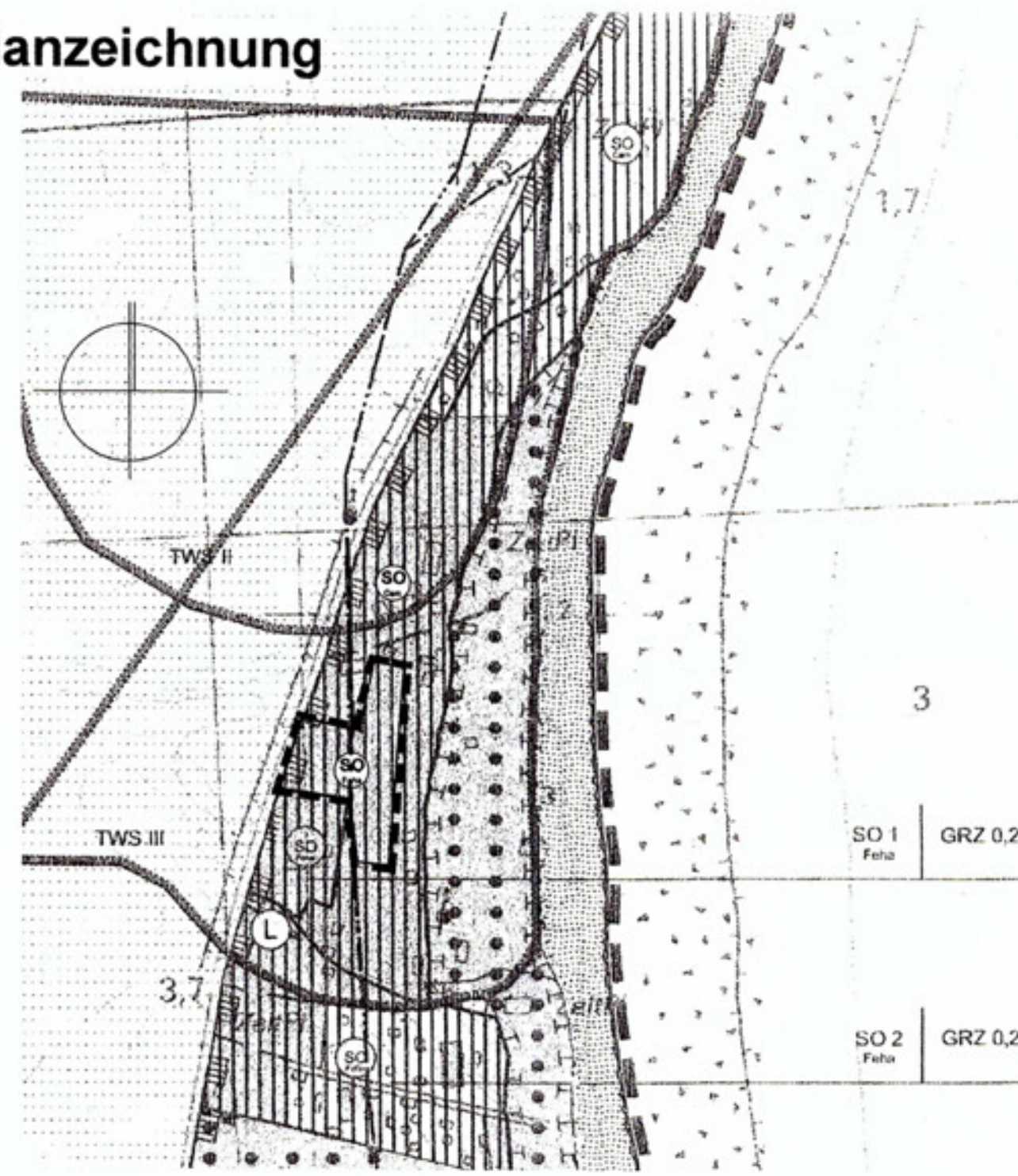
12) Die Erstellung der Genehmigung der 5. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.07.2006 als Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 16.07.2006 bis zum 16.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die 5. Änderung wird am 3.2.2006 wirksam.

Altenkirchen, den 5.2.2006 Bürgermeisterin

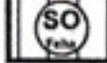
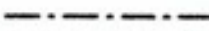




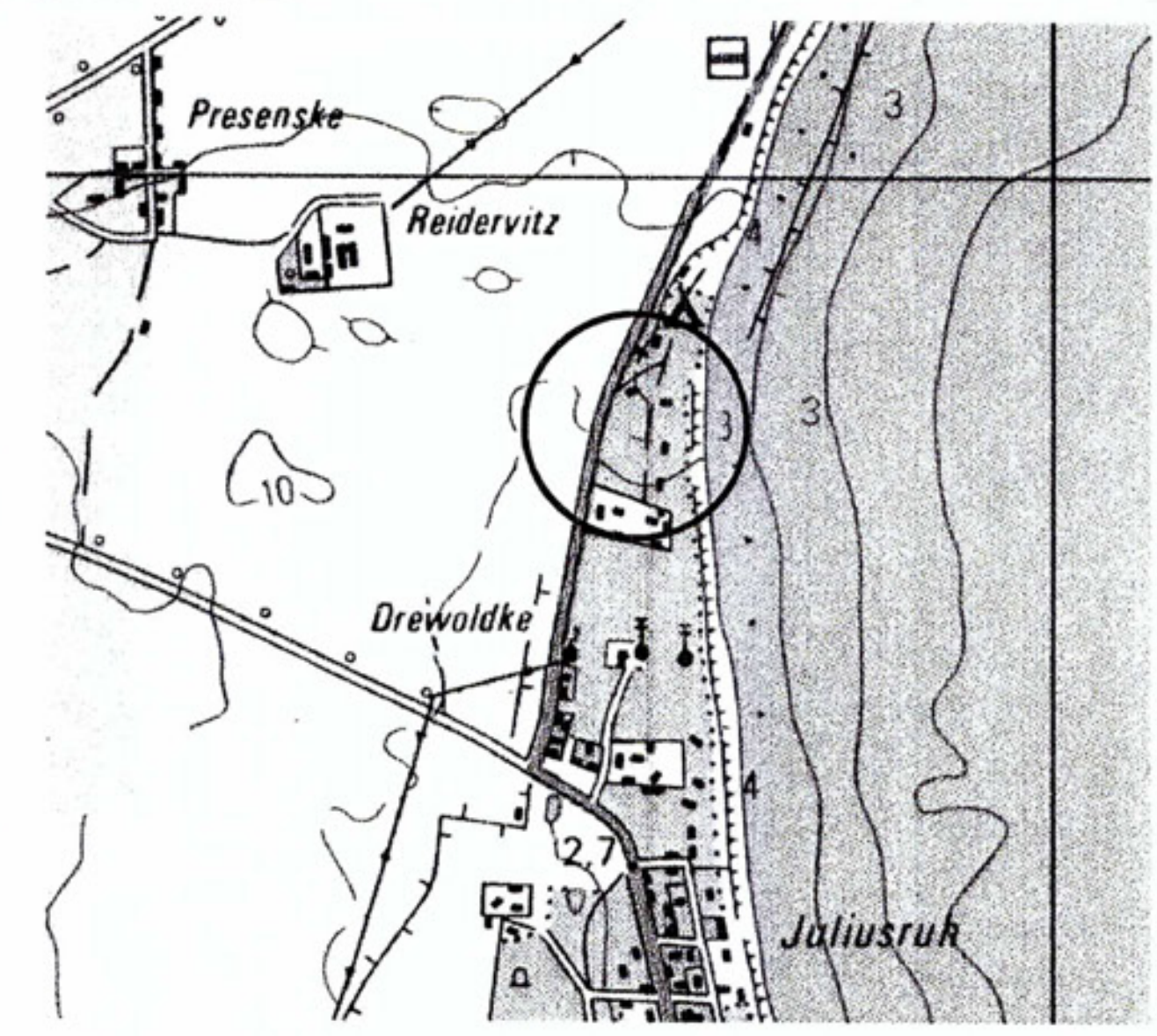
Planzeichnung



LEGENDE gemäß PlanzV

im Bereich der Änderung verwendete Planzeichen

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5(2) Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 11 BauNVO)
 - 01.04.01  SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN (§ 10 BAUNVO) hier: Ferienhausgebiet
 - 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5(2) Nr.10 und §§(4) BauGB)
 - 13.03.01  200 m Küstenschutzstreifen nach § 89 LWaG M-V
200 m Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V
 - 13.03.0  UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 5(4) BauGB) hier: LSG "Ostrügen"
 - 15. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 15.13.00  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG



Übersichtsplan unmaßstäblich

Büro für Stadtforschung, Planung und Architektur Prof. Günther Uhlig & Partner
 Prof. Dr. Ing. Günther Uhlig, Dr. Ing. Frank-Bodo Rahn, Dipl.-Ing. Lars Hertel, Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe
 0721-378564 / 0172-9683511 www.uhligundpartner.de

Nachrichtliche Übernahme

Trinkwasserschutzzone III
 Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Altenkirchen / Altenkirchen Zeltplatz. Diese TWSZ hat gemäß § 136 Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) vom 30.11.1992 Bestandsschutz. Es gelten die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen.

5. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Altenkirchen